



Anmeldung

Hiermit melde ich meine Tochter am **Mädchengymnasium St. Dominikus in Karlsruhe** an.

Eintritt in Klasse im Schuljahr Eintrittsdatum:

Schülerin

Familienname:

Vorname(n):

Rufname:

Straße:

PLZ:

Wohnort:

Geburtsstag:

Geburtsort:

Geburtsland:

In welcher Sprache wird in der Familie überwiegend gesprochen?

(Angaben aus statistischen Gründen für das Land Baden-Württemberg)

Konfession:

1. Staatsangehörigkeit:

2. Staatsangehörigkeit (falls vorhanden):

Erziehungsberechtigte: Sorgerecht beide Eltern nur EZB 1 nur EZB 2

Fächerwahl

Teilnahme am Religionsunterricht: katholisch evangelisch

Eintritt in Kl. 5: erste Fremdsprache Englisch Französisch

Eintritt in Kl. 6-12: Sprachenfolge I. FS 2. FS 3. FS

Eintritt in Kl. 8-12: Profulfach Spanisch NwT IMP

Bisheriger Schulbesuch

Name / Adresse der Schule:

Klasse:

Wiederholte Klassen:

1. Erziehungsberechtigte(r) (Hauptansprechpartner/in):

Name:

Vorname:

Anschrift:

E-Mail:

Tel. Festnetz:

Tel. geschäftlich:

Tel. mobil:

Konfession:

Beruf:

Fam. Stand:

2. Erziehungsberechtigte(r):

Name:

Vorname:

Anschrift:

E-Mail:

Tel. Festnetz:

Tel. geschäftlich:

Tel. mobil:

Konfession:

Beruf:

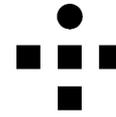
Fam. Stand:

Notfalltelefonnummern bei Nichterreichbarkeit der Eltern

(z.B. Oma, Tante, ...)

Anmerkungen

(z.B. Krankheiten, Lernauffälligkeiten, besondere familiäre Situation)



Aufgabe aller Einrichtungen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg ist die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage des biblisch-christlichen Gottes- und Menschenbildes, wie es in § 2 der Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung entfaltet ist. Zu diesem Zweck wird folgender

Schulvertrag

geschlossen:

Zwischen der **Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg**
diese vertreten durch den Stiftungsdirektor
vertreten durch die Schulleitung

des St. Dominikus-Gymnasiums in Karlsruhe

und

als Erziehungsberechtigte

der Schülerin

 , geb. am

vertreten durch die Erziehungsberechtigten

– im Folgenden: Vertragsparteien –

wird auf der Grundlage von § 7 der Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Schülerin wird mit Wirkung vom in das St. Dominikus-Gymnasium Karlsruhe aufgenommen. Das St. Dominikus-Gymnasium ist eine staatlich anerkannte katholische Schule in freier Trägerschaft.

§ 2

Bestandteile dieses Schulvertrags sind

- die Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung;
- die Schul- und Hausordnung;
- die Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrags an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg.

Diese Ordnungen werden ausgehändigt. Die Erziehungsberechtigten und die Schülerin/der Schüler erkennen die Ordnungen als verbindliche Grundlage des Schulverhältnisses an.

§ 3

Die Erziehungsberechtigten anerkennen und unterstützen insbesondere die Bildungs- und Erziehungsziele einer katholischen Schule in freier Trägerschaft, § 2 der Grundordnung.

§ 4

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit mit dem Ziel geschlossen, die Schülerin/den Schüler zum Schulabschluss zu führen.

Es wird eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart. Während dieser können die Schulstiftung und die Erziehungsberechtigten das Vertragsverhältnis jederzeit beenden.

§ 5

Der Schulvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- nach bestandener Abschlussprüfung;
- wenn nach den Regelungen über die Versetzung die Schülerin/der Schüler die Schulart verlassen muss. Besteht an der Schule eine andere für den weiteren Schulbesuch der Schülerin/des Schülers geeignete Schulart, kann das Schulverhältnis fortgesetzt werden;
- wenn bei einer Schülerin/einem Schüler nach der für die Schulart geltenden Prüfungsordnung feststeht, dass die Abschlussprüfung nicht mehr abgelegt werden kann.

§ 6

I. Das Schulverhältnis kann beendet werden durch

- ordentliche Kündigung jeder Vertragspartei
- durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

2. Ein wichtiger Grund für die Schulstiftung liegt insbesondere vor, wenn

die Erziehungsberechtigten

- sich in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der katholischen freien Schule stellen und Bemühungen um eine Änderung ihrer Haltung erfolglos bleiben;
- trotz zweifacher Mahnung das Schulgeld nicht zahlen.

die Schülerin/der Schüler

- sich in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der katholischen freien Schulen stellt und Bemühungen um eine Änderung ihrer/seiner Haltung erfolglos bleiben;
- am Unterricht oder an den als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen wiederholt trotz Ermahnung nicht teilnimmt;
- die Bestimmungen der Grundordnung, der Schulordnung und des Schulvertrags trotz Ermahnung wiederholt nicht einhält;
- aus ihrer/seiner Kirche austritt.

Ein wichtiger Grund liegt für die Schulstiftung außerdem vor,

- bei Abmeldung der Schülerin/des Schülers vom Religionsunterricht;
- wenn die Schülerin/der Schüler gemäß § 11 der Grundordnung aus der Schule ausgeschlossen wird.

3. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres zulässig.

Die außerordentliche Kündigung beendet das Schulverhältnis mit sofortiger Wirkung. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung einen späteren Zeitpunkt der Beendigung des Schulverhältnisses bestimmen.

§ 7

1. An den Schulen der Schulstiftung wird ein Schulbeitrag erhoben. Er ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Schulbeitrages, Beitragsstaffelungen und die für sie maßgeblichen Kriterien, die Fälligkeit und die Zahlungsweise sind in der Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrags an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg (siehe Anlage I) enthalten.
2. Die Schulstiftung ist berechtigt, den Schulbeitrag einseitig zu ändern. Änderungen können die Höhe des Schulbeitrags, Beitragsstaffelungen und die für sie maßgeblichen Kriterien, die Fälligkeit und die Zahlungsweise betreffen. Erhöhungen und Beitragsstaffelungen erfolgen im Rahmen des Angemessenen, auch im Blick auf den Umfang der staatlichen Schulfinanzierung, und unter Beachtung des Verbots der Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern. Die Änderungen erfolgen durch Änderung der Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrags an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg.
3. Zur Zahlung des Schulbeitrags sind sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Schülerin/der Schüler verpflichtet.

§ 8

1. Die Haftung der Schulstiftung für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für den Verlust von Geld, Schmuck oder sonstigen Wertgegenständen, Fahrrädern und Kraftfahrzeugen sowie deren Zubehör oder von Gegenständen, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden, ist ausgeschlossen, soweit die Schulstiftung kein grobes Verschulden trifft.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert. Die Schulstiftung ist nicht verpflichtet, weitergehende Versicherungen abzuschließen.
3. Für Schäden, die die Schülerin/der Schüler verursachen, haften diese und ihre Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Die Erziehungsberechtigten erklären, dass sie für die Schülerin/den Schüler eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die die Haftpflichtrisiken des Schulbesuchs deckt.

§ 9

1. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, jeder für sich, der Schule Änderungen im Sorgerecht mitzuteilen.
2. Mit Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers wird der Schulvertrag mit dieser/diesem fortgesetzt. Die Erziehungsberechtigten bleiben weiterhin Vertragspartner für die sich aus diesem Vertrag nach Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers für sie noch ergebenden Rechte und Pflichten. Insbesondere gelten die Pflicht zur Zahlung des Schulbeitrags und die Pflicht nach § 7 Ziffer 3 fort.

§ 10

Die Erziehungsberechtigten und die Schülerin/der Schüler sind einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen der Schulstiftung unter Beachtung der bundes-, landes- und kirchenrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet werden.

§ 11

1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Wechsel der Schulart.
2. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Dies gilt auch, wenn der Vertrag lückenhaft ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die unregelte Frage von vornherein bedacht.

§ 12

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Fertigung.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen den Erhalt der Grundordnung, der Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrags an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg und der Schul- und Hausordnung.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r

Schulleiter/in

Erziehungsberechtigte/r

Ordnung über die Erhebung eines Schulbeitrags an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Schulen in der Trägerschaft der Schulstiftung.

§ 2 Höhe des Schulbeitrages

1. Von jeder Schülerin/ von jedem Schüler, die/der zu Beginn des Schuljahres eine Schule der Schulstiftung besucht, wird ein Schulbeitrag in Höhe von monatlich 40,00 € (Jahresbetrag 480,00 €) erhoben. An der Heimschule Kloster Wald und am allgemeinbildenden Aufbaugymnasium (Oberstufe) des Kollegs St. Sebastian wird ein Schulbeitrag in Höhe von monatlich 50,00 € (Jahresbetrag 600,00 €) erhoben.
2. Besuchen mehrere Geschwister gleichzeitig eine Schule der Schulstiftung, so wird für ein zweites Kind ein um die Hälfte reduzierter Beitrag, d.h. 20,00 € (25,00 € an der Heimschule Kloster Wald und am Aufbaugymnasium des Kollegs St. Sebastian) erhoben. Weitere Kinder der Familie sind beitragsfrei. Der Schulbeitrag wird jeweils für die jüngsten Kinder der Familie erhoben.
3. Über eine Ermäßigung oder einen Erlass des Schulbeitrages aus sozialen Gründen entscheidet die Schulleitung.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise des Schulbeitrages

1. Der Jahresbeitrag ist fällig in zwei Raten zu je 240,00 € (120,00 € für das zweite Kind) bzw. an der Heimschule Kloster Wald und am allgemeinbildenden Aufbaugymnasium des Kollegs St. Sebastian zu je 300,00 € (150,00 € für das zweite Kind) und zwar zum 01.11. und zum 01.04. eines Jahres.
2. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird vorausgesetzt.
3. Zahlungen von Eltern über den Schulbeitrag hinaus, die sehr erwünscht sind, werden grundsätzlich als Zuwendung (Spende) für die jeweilige Schule behandelt; die Schule informiert die Schulstiftung über den Wunsch nach einer Spendenquittung für solche Zahlungen.

§ 4 Übergangsvorschrift zu § 2

1. Besuchen zum 31.07.2013 bereits mehrere Kinder einer Familie eine Schule der Schulstiftung, wird der um die Hälfte reduzierte Beitrag für ein zweites Kind mit Inkrafttreten dieser Ordnung nicht erhoben. Die Regelungen der Schulbeitragsordnung gelten für diese Familie jedoch vollumfänglich mit Aufnahme eines Kindes dieser Familie ab Inkrafttreten der Ordnung, welches bislang eine Schule der Schulstiftung nicht besuchte.
2. Bei Schülerinnen/Schülern, die aus einer Schule der Schulstiftung an ein allgemeinbildende 3-jähriges Aufbaugymnasium wechseln, gilt weiterhin der reguläre Schulbeitrag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 03.12.2014 außer Kraft

Anlage 2 zum Schulvertrag: **SEPA-Basislastschrift (Core)-Mandat**

Zahlungsempfänger

Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg

Schulträger des St. Dominikus-Mädchengymnasium Karlsruhe

Bismarckallee 14

79098 Freiburg

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE72SST00000158723**

Mandatsreferenz: _____

Wir ermächtigen den oben genannten Zahlungsempfänger,

einmalig eine Zahlung

X wiederkehrende Zahlungen **z.B. Schulbeitrag / Hausaufgabenbetreuung / Schulauslagen**

von unserem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von oben genanntem Zahlungsempfänger auf unser Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name der Schülerin:

Klasse:

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Vorname und Name/Firma:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Kreditinstitut (Name):

BIC:

IBAN: DE

Ort, Datum _____

Unterschrift/en _____

Anlage 3 zum Schulvertrag

Verwendung von Personenabbildungen und Namensnennung

Sehr geehrte Eltern,

zu einer Schule mit ihrem Schulleben gehört die Darstellung dieses Lebens nach außen. Alle daran Interessierten sollen die Möglichkeit erhalten, sich ein Bild von den Aktivitäten an der Schule, den Leitlinien der schulischen Arbeit oder vom aktuellen Schulgeschehen zu machen.

Das St.-Dominikus-Gymnasium bietet sowohl Mitgliedern der Schulgemeinschaft als auch Außenstehenden die Gelegenheit, sich über aktuelle Veranstaltungen, Wettbewerbe und andere Aktivitäten über Zeitungsartikel, das Jahrbuch und die Homepage der Schule zu informieren. Die einzelnen Artikel werden durch Bilder illustriert, auf denen unsere Schülerinnen und Schüler – meist in kleinen Gruppen oder zusammen mit der ganzen Klasse oder AG – zu sehen sind.

Infos zur Schulhomepage:

Bilder nur in kleiner Auflösung bei Nachrichtenartikeln.

Vollständige Namensnennung nur im temporär verfügbaren Elternbrief, den Suchmaschinen aufgrund eines „Robots-Tags“ nicht anzeigen.

Nach §§ 22 ff KUG (Recht am eigenen Bild) ist dazu eine Einwilligung der Schülerinnen und Schüler – bei Minderjährigen deren Eltern – erforderlich. Wir bitten Sie daher, uns mit dieser Erklärung diese Einwilligung zu erteilen.

Einwilligungserklärung

Ich (Wir) erkläre mich (erklären uns) damit einverstanden, dass von unserer Tochter,

, geb. am

individuelle Bild- und Filmaufnahmen angefertigt werden, um sie in den vorgenannten Medien zur Öffentlichkeitsarbeit und Illustration der schulischen Tätigkeiten zu verbreiten.

Ich (Wir) erkläre mich (erklären uns) damit einverstanden, dass der Name unserer Tochter in den vorgenannten Medien (ggf. mit Nennung der Jahrgangsstufe) veröffentlicht wird; beispielsweise zur Hervorhebung besonderer Leistungen. **In Verbindung mit Personenabbildungen werden Namen jedoch nur so aufgeführt, dass die jeweilige Angabe nicht eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann.**

Die Einwilligung ist freiwillig und insbesondere nicht Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Einwilligungserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist in Schriftform an das Sekretariat zu richten.

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin (wenn volljährig)
bzw. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Anlage 4 zum Schulvertrag

Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem Schulvertrag / Anmeldeformular

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Aufnahmeantrag zum Schulbesuch in der o.g. Kath. Schule ist die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, Bismarckallee 14, 79098 Freiburg, E-Mail sekretariat@schulstiftung-freiburg.de, auch handelnd durch ihre beauftragten IT- und Logistik-Dienstleister. Unser Datenschutzbeauftragter ist erreichbar unter E-Mail: datenschutz-schulen@ordinariat-freiburg.de. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt das KDG (Gesetz über den kirchlichen Datenschutz).

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind die aus dem Formular ersichtlichen Angaben und auch aus unserer weiteren persönlichen, telefonischen, elektronischen oder postalischen Kommunikation im Zusammenhang mit Ihrem Anliegen. Das Anmeldeformular enthält nur die zwingend erforderlichen Angaben; das sind:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Anschrift Erziehungsberechtigte, Sorgerechtsstatus, Kontaktdaten, Konfession, gewünschtes Schulprofil, gewünschtes Betreuungsangebot, Geschwisterkinder, Bezug zur Bildungseinrichtung.

Bei Minderjährigen sind zudem Name und Anschrift aller Personensorgeberechtigten und in allen Fällen jeweils eine unmittelbare Kontaktaufnahmemöglichkeit per Telefon erforderlich, um das Anliegen bearbeiten und Rückfragen innerhalb der bestehenden Fristen klären zu können.

Wir verarbeiten die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zur Entscheidung über die Begründung des Schulbesuchs bzw. über einen entsprechenden Schulvertrag (§ 6 Abs. I f, c KDG) einschließlich der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Schulbesuch (§ 6 Abs. I d KDG). Falls es zur Aufnahme kommt, können die dazu erforderlichen Daten auch für die Durchführung und Beendigung des Schulbesuchs verarbeitet werden (§ 6 Abs. I f, c KDG), hierfür wird eine gesonderte Datenschutzzinformation zur Verfügung gestellt.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Anmeldung erhoben werden, bleiben im Fall des anschließenden Schulbesuchs mindestens bis zur Beendigung des Schulbesuchs, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Schüler im Einzelfall auch bis zu 50 Jahre darüber hinaus gespeichert. Kommt es nicht zu einem Schulbesuch, werden die Daten zum Beginn des Schuljahres gelöscht. Die Archivordnung der Erzdiözese bleibt unberührt, ebenso die 6- bzw. 10-jährigen handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Geschäfts- und Handelsbriefe (§§ 147 AO, 257 HGB, 6 Abs. I d KDG).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestehen die Rechte auf Auskunft (§ 17 KDG), Berichtigung (§ 18 KDG), Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG), Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG), Widerspruch gegen die Verarbeitung (§ 23 KDG) und Löschung (§ 19 KDG) sowie das Recht zur Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde (§ 48 KDG).

Widerspruchs-/Widerrufsrecht: Zum Widerruf einer erteilten Einwilligung oder zum Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund der besonderen Situation genügt jederzeit eine Mitteilung an die oben genannten Kontaktdaten.

Stand 01/2019, EO, Thomas Maier

Anlage 5 zum Schulvertrag

Information zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem Schulbesuch Ihres Kindes

Wir nehmen den Schutz der personenbezogenen Daten Ihrer Kinder/ Ihrer eigenen personenbezogenen Daten ernst und beachten die Regeln der anwendbaren Datenschutzgesetze. Für unsere Schule in der Trägerschaft der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg gilt das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Ein Grundprinzip zum Thema Datenschutz vorneweg:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn u.a. ein Gesetz sie erlaubt oder anordnet, die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages/ in der Anbahnung eines Vertrages erforderlich ist oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Im Zusammenhang mit dem Schulbesuch Ihres Kindes ist in einer Vielzahl von Fällen eine vertragliche oder eine gesetzliche Grundlage gegeben, so dass eine Einwilligung nicht erforderlich ist. Als Beispiel wird hierzu die Verarbeitung personenbezogener Daten genannt, die zum Abschluss des Schulvertrages erforderlich sind.

Die Fertigung von Bildern ist ohne gesonderte Einwilligung zulässig, wenn die abgebildeten Personen etwa als Beiwerk (z.B. Gruppenaufnahmen oder eine Szene des Veranstaltungsortes, in der mehrere Personen zu sehen sind) auf Veranstaltungen etc. zu sehen sind und wenn im Einzelfall nicht erkennbare Interessen der Betroffenen entgegenstehen; auch die Veröffentlichung dieser Bilder ist ohne gesonderte Einwilligung möglich, z.B. in Printmedien der Schule zur Darstellung des Schullebens.

Die Veröffentlichung von Fotos Ihres Kindes z.B. auf der Homepage der Schule oder in einem Jahrbuch braucht hingegen immer Ihre Einwilligung.

Mit der Anmeldung bzw. mit dem Schulvertrag erhalten Sie die konkreten Datenschutzhinweise zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten; auch wird um Ihre Einwilligung nachgefragt, z.B. zum Thema Fotografie.

Stand 05/2023, EO, Thomas Maier

Weitere beigefügte Unterlagen (bitte ankreuzen)

- Passbild für den Schülerausweis
- Kopie des letzten Zeugnisses
- Kopie der Geburtsurkunde
- Kopie des Impfpasses zum Nachweis der Masernschutzimpfung
- ODER Ärztliches Zeugnis zur Masernschutzimpfung (siehe nächste Seite)
- Eintritt in Klasse 5: Kopie der Grundschulempfehlung (falls bereits vorhanden)
- Eintritt in Klasse 6-12: Zeugnisheft

Ärztliches Zeugnis zur Vorlage bei der Schule

Nachweis gemäß §20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß §20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung, da eine medizinische Kontraindikation vorliegt, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor.
- Es liegt eine zeitlich befristete, medizinische Kontraindikation vor.

Anmerkung Bei Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation wird die Schule das örtlich zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen.

Ort, Datum

Unterschrift

(lesbarer) Stempel der Arztpraxis